Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 24.01.2024
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 20.12.2023
3	Feststellung des Amtsverlustes von Frau Marktgemeinderätin Petra Schuck
4	Antrag MGR Harald Lurz auf Neupflanzung von drei Nussbäumen
5	Straßenausbaumaßnahme Bayernstraße in Helmstadt; fiktive Beitragsabrechnung; Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)
6	Straßenausbaumaßnahme Turnhallenweg in Helmstadt; fiktive Beitragsabrechnung; Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)
7	Straßenausbaumaßnahme Kreisstraße WÜ 11 - Uettinger Straße in Helmstadt; fiktive Beitragsabrechnung; Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)

8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

8.1 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 12/2023

8.2 Baugebiet Messingheilfeld; Bekanntgabe Genehmigungsbescheid kreditähnliche Rechtsgeschäfte; Kostenerstattungsvertrag; Städtebaulicher Vertrag; Gewährleistungserklärung

8.3 Richtlinie über die Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort (Kommunalförderrichtlnie - KoFöR)

8.4 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 4/2023

8.5 Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken

8.6 Leitfaden "Klärschlammbehandlung auf kleinen und mittleren Kläranlagen"

8.7 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

8.8 Informationen zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes

8.9 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2023

8.10 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2023: hier: Bekanntgabe

8.11 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2023; hier: Bekanntgabe

8.12 Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung", Stand: 05. Dezember 2023

8.13 Verschiedene Mitteilungen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan	
Endres, Joachim	
Fiederling, Sylvia	
Haber, Matthias	
Kuhn, Volker	
Liebler, Daniel	ab TOP 4 öT
Lurz, Christiane	
Lurz, Harald	
Menig, Heinz	
Mundelsee, Felix	
Oberdorf, Elke	
Schlör, Bruno	

Presse

Main-Post Main-Spessart	im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung

-keine Geschäftsfälle-

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 20.12.2023

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Feststellung des Amtsverlustes von Frau Marktgemeinderätin Petra Schuck

Sachverhalt:

Frau Marktgemeinderätin Petra Schuck hat der VGem-Verwaltung am 08.01.2024 persönlich mitgeteilt, dass Sie mit Wirkung vom 01.01.2024 keinen Wohnsitz mehr im Gemeindegebiet des Marktes Helmstadt hat.

Ein Marktgemeinderatsmitglied, das aus der Gemeinde bzw. dem Markt wegzieht, verliert die Wählbarkeit und damit auch sein Amt (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. mit Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG). Der Amtsverlust tritt jedoch nicht automatisch ein, sondern bedarf nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 GLKrWG der (förmlichen und verbindlichen) Feststellung durch den Wahlausschuss bzw. den Marktgemeinderat. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtsstellung als Mitglied des Marktgemeinderats aufrechterhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass Frau Petra Schuck ihr Amt als Markgemeinderätin mit Wirkung vom 01.01.2024 verloren hat.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 4 Antrag MGR Harald Lurz auf Neupflanzung von drei Nussbäumen

Sachverhalt:

Mit Mail vom 15.08.2023 beantragt Herr Marktgemeinderat Harald Lurz die Neupflanzung von drei Nussbäumen in Holzkirchhausen. Der Antrag wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden auf 400,00 Euro geschätzt.

Nachdem dem Tagesordnungspunkt Unterlagen beigefügt waren, über welche datenschutzrechtlich nur im nicht öffentlichen Teil beraten werden kann, wird vorgeschlagen den Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung zu behandeln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Beratung und Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Straßenausbaumaßnahme Bayernstraße in Helmstadt; fiktive Beitragsabrechnung; Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Sachverhalt:

Mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2018 hat der Bayerische Landtag den Kommunen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entzogen.

Die Gesetzesänderung beinhaltet auch Übergangsregelungen für vor 2018 begonnene Maßnahmen, vor oder nach 2018 erlassene Beitragsbescheide und den Umgang mit Vorauszahlungsbescheiden.

Im Rahmen des Gesetzes wurde durch die Aufnahme des Art. 19 Abs. 9 KAG die Voraussetzung für die Erstattung von Beitragsausfällen der Kommunen geschaffen. Gleichzeitig wurde ein befristeter Härtefallfond für Beitragszahler aufgelegt, der Härtefälle für die Zeit ab dem 01.01.2014 abfedert. Zudem wurde für die Kommunen eine pauschale Finanzierungsbeteiligung für künftige Straßenausbaumaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs getroffen.

Wurden für Straßenausbaumaßnahmen endgültige Beitragsbescheide vor dem 01.01.2018 erlassen, dann galt „Bescheid ist Bescheid“ und der Rechtsgrund zur Zahlung des Beitrages blieb bestehen, sprich: es musste der Beitrag gezahlt werden.

Wurden vor dem 01.01.2018 Vorauszahlungsbescheide erlassen und die Kommune hatte die Anlage zwischenzeitlich technisch fertiggestellt (Eintritt einer Vorteilslage), so blieben auch diese gezahlten Beiträge bestehen. Bis Ende 2019 konnten Beitragspflichtige unter bestimmten Voraussetzungen beim Freistaat Bayern einen Härteausgleich beantragen, wenn der Bescheid zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2017 zugestellt wurde. Dabei musste der Beitrag über 2.000 € liegen und es galten bestimmte Einkommensgrenzen. Davon haben einige Beitragszahler Gebrauch gemacht.

Die Kommune hingegen muss durch eine fiktive Beitragsabrechnung bis 31.12.2024 die Bestandskraft herbeiführen. Ergibt die fiktive Beitragsabrechnung nach Abzug der festgesetzten Vorausleistungen eine Nachforderung vom Beitragspflichtigen, so kann die Kommune nach Art. 19 Abs. 9 KAG einen Antrag auf Erstattung des Beitragsausfalls bis 31.12.2024 stellen. Eine Nachforderung vom Beitragspflichtigen kann hingegen nicht mehr erfolgen.

Fiktive Beitragsabrechnung:

Für den Straßenvollausbau der Bayernstraße in Helmstadt wurde die Bauleistung mit Datum vom 02.06.2015 eingeleitet und mit Schlussrechnung vom 15.02.2018 fertiggestellt. Mit der technischen Fertigstellung ist der Eintritt der Vorteilslage entstanden.

Die fiktive Beitragsabrechnung durch das Bauamt der VGem vom 29.08.2023 für die Straßenausbaukosten ergab einen beitragsfähigen Aufwand von 438.657,53 €. Nach Abzug des gemeindlichen Anteils ergaben sich umlagefähige Kosten für die Anlieger von 350.926,02 €. Der umlagefähige Aufwand übersteigt die Vorausleistungen vom 28.07.2015 um 39.937,39 €. Dieser Betrag wird mit Antrag auf Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 KAG (Erstattung entgangener Beiträge) vom Freistaat Bayern eingefordert. Die fiktiven Endbescheide wurden am 01.09.2023 erstellt und zu den Akten genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Helmstadt billigt die vorgelegte fiktive Endabrechnung und setzt damit den endgültigen Beitrag und dass Entstehen lassen der Vorteilslage fest. Der Vorsitzende wird beauftragt, den Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 KAG zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Straßenausbaumaßnahme Turnhallenweg in Helmstadt; fiktive Beitragsabrechnung; Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Sachverhalt:

Mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2018 hat der Bayerische Landtag den Kommunen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entzogen.

Die Gesetzesänderung beinhaltet auch Übergangsregelungen für vor 2018 begonnene Maßnahmen, vor oder nach 2018 erlassene Beitragsbescheide und den Umgang mit Vorauszahlungsbescheiden.

Im Rahmen des Gesetzes wurde durch die Aufnahme des Art. 19 Abs. 9 KAG die Voraussetzung für die Erstattung von Beitragsausfällen der Kommunen geschaffen. Gleichzeitig wurde ein befristeter Härtefallfond für Beitragszahler aufgelegt, der Härtefälle für die Zeit ab dem 01.01.2014 abfedert. Zudem wurde für die Kommunen eine pauschale Finanzierungsbeteiligung für künftige Straßenausbaumaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs getroffen.

Wurden für Straßenausbaumaßnahmen endgültige Beitragsbescheide vor dem 01.01.2018 erlassen, dann galt „Bescheid ist Bescheid“ und der Rechtsgrund zur Zahlung des Beitrages blieb bestehen, sprich: es musste der Beitrag gezahlt werden.

Wurden vor dem 01.01.2018 Vorauszahlungsbescheide erlassen und die Kommune hatte die Anlage zwischenzeitlich technisch fertiggestellt (Eintritt einer Vorteilslage), so blieben auch diese gezahlten Beiträge bestehen. Bis Ende 2019 konnten Beitragspflichtige unter bestimmten Voraussetzungen beim Freistaat Bayern einen Härteausgleich beantragen, wenn der Bescheid zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2017 zugestellt wurde. Dabei musste der Beitrag über 2.000 € liegen und es galten bestimmte Einkommensgrenzen. Davon haben einige Beitragszahler Gebrauch gemacht.

Die Kommune hingegen muss durch eine fiktive Beitragsabrechnung bis 31.12.2024 die Bestandskraft herbeiführen. Ergibt die fiktive Beitragsabrechnung nach Abzug der festgesetzten Vorausleistungen eine Nachforderung vom Beitragspflichtigen, so kann die Kommune nach Art. 19 Abs. 9 KAG einen Antrag auf Erstattung des Beitragsausfalls bis 31.12.2024 stellen. Eine Nachforderung vom Beitragspflichtigen kann hingegen nicht mehr erfolgen.

Fiktive Beitragsabrechnung:

Für den Straßenvollausbau des Turnhallenweges in Helmstadt wurde die Bauleistung mit Datum vom 02.06.2015 eingeleitet und mit Schlussrechnung vom 15.02.2018 fertiggestellt. Mit der technischen Fertigstellung ist der Eintritt der Vorteilslage entstanden.

Die fiktive Beitragsabrechnung durch das Bauamt der VGem vom 29.08.2023 für die Straßenausbaukosten ergab einen beitragsfähigen Aufwand von 137.351,97 €. Nach Abzug des gemeindlichen Anteils ergaben sich umlagefähige Kosten für die Anlieger von 109.881,58 €. Der umlagefähige Aufwand übersteigt die Vorausleistungen vom 28.07.2015 um 8.281,61 €. Dieser Betrag wird mit Antrag auf Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 KAG (Erstattung entgangener Beiträge) vom Freistaat Bayern eingefordert. Die fiktiven Endbescheide wurden am 01.09.2023 erstellt und zu den Akten genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Helmstadt billigt die vorgelegte fiktive Endabrechnung und setzt damit den endgültigen Beitrag und dass Entstehen lassen der Vorteilslage fest. Der Vorsitzende wird beauftragt, den Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 KAG zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Straßenausbaumaßnahme Kreisstraße WÜ 11 - Uettinger Straße in Helmstadt; fiktive Beitragsabrechnung; Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Sachverhalt:

Mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2018 hat der Bayerische Landtag den Kommunen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entzogen.

Die Gesetzesänderung beinhaltet auch Übergangsregelungen für vor 2018 begonnene Maßnahmen, vor oder nach 2018 erlassene Beitragsbescheide und den Umgang mit Vorauszahlungsbescheiden.

Im Rahmen des Gesetzes wurde durch die Aufnahme des Art. 19 Abs. 9 KAG die Voraussetzung für die Erstattung von Beitragsausfällen der Kommunen geschaffen. Gleichzeitig wurde ein befristeter Härtefallfond für Beitragszahler aufgelegt, der Härtefälle für die Zeit ab dem 01.01.2014 abfedert. Zudem wurde für die Kommunen eine pauschale Finanzierungsbeteiligung für künftige Straßenausbaumaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs getroffen.

Wurden für Straßenausbaumaßnahmen endgültige Beitragsbescheide vor dem 01.01.2018 erlassen, dann galt „Bescheid ist Bescheid“ und der Rechtsgrund zur Zahlung des Beitrages blieb bestehen, sprich: es musste der Beitrag gezahlt werden.

Wurden vor dem 01.01.2018 Vorauszahlungsbescheide erlassen und die Kommune hatte die Anlage zwischenzeitlich technisch fertiggestellt (Eintritt einer Vorteilslage), so blieben auch diese gezahlten Beiträge bestehen. Bis Ende 2019 konnten Beitragspflichtige unter bestimmten Voraussetzungen beim Freistaat Bayern einen Härteausgleich beantragen, wenn der Bescheid zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2017 zugestellt wurde. Dabei musste der Beitrag über 2.000 € liegen und es galten bestimmte Einkommensgrenzen. Davon haben einige Beitragszahler Gebrauch gemacht.

Die Kommune hingegen muss durch eine fiktive Beitragsabrechnung bis 31.12.2024 die Bestandskraft herbeiführen. Ergibt die fiktive Beitragsabrechnung nach Abzug der festgesetzten Vorausleistungen eine Nachforderung vom Beitragspflichtigen, so kann die Kommune nach Art. 19 Abs. 9 KAG einen Antrag auf Erstattung des Beitragsausfalls bis 31.12.2024 stellen. Eine Nachforderung vom Beitragspflichtigen kann hingegen nicht mehr erfolgen.

Fiktive Beitragsabrechnung:

Für den Straßenvollausbau der Kreisstraße WÜ 11 – Uettinger Straße in Helmstadt wurde die Bauleistung mit Datum vom 05.10.2017 eingeleitet und mit Schlussrechnung vom 05.08.2019 fertiggestellt. Mit der technischen Fertigstellung ist der Eintritt der Vorteilslage entstanden. Die Baumaßnahmen wurden durch den Landkreis Würzburg, vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg, ausgeführt.

Die Baumaßnahme des Marktes Helmstadt betraf nur den Gehwegausbau mit Entwässerung, da diese in deren Baulast liegt. Die Fahrbahn und die weiteren Teileinrichtungen liegen in der Baulast des Landkreises Würzburg (Kr WÜ 11).

Die fiktive Beitragsabrechnung durch das Bauamt der VGem vom 06.06.2023 für den Anteil des Gehwegausbaus ergab einen beitragsfähigen Aufwand von 219.813,61 €. Nach Abzug des gemeindlichen Anteils ergaben sich umlagefähige Kosten für die Anlieger von 120.897,49 €. Eine Vorausleistung wurde aufgrund des geringen Anteils an der Baumaßnahme (Gehweg) und der Durchführung durch das Staatliche Bauamt Würzburg nicht eingehoben. Der umlagefähige Aufwand liegt deshalb bei 120.897,49 €. Dieser Betrag wird mit Antrag auf Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 KAG (Erstattung entgangener Beiträge) vom Freistaat Bayern eingefordert. Die fiktiven Endbescheide wurden am 01.09.2023 erstellt und zu den Akten genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Helmstadt billigt die vorgelegte fiktive Endabrechnung und setzt damit den endgültigen Beitrag und dass Entstehen lassen der Vorteilslage fest. Der Vorsitzende wird beauftragt, den Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 KAG zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 12/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 12/2023 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Baugebiet Messingheilfeld; Bekanntgabe Genehmigungsbescheid kreditähnliche Rechtsgeschäfte; Kostenerstattungsvertrag; Städtebaulicher Vertrag; Gewährleistungserklärung

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.09.2023 verwiesen.

Der Marktgemeinderat hat darin den Abschluss eines projektbezogenen städtebaulichen Vertrags und Kostenerstattungsvertrag mit der Bayerngrund Grundstücksbeschaffungs- und erschließungs-GmbH München für das Baugebiet Messingheilfeld beschlossen. Gleichzeitig hat der Markt eine Gewährleistungserklärung gegenüber der Sparkasse Mainfranken abgegeben.

Nachdem kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß Art. 72 Abs. 1 GO der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, beantragte der Markt diese mit Schreiben vom 27.09.2023.

Mit Bescheid vom 14.12.2023 erteilte das Landratsamt Würzburg die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Kostenerstattungsvertrag, Ziffer 1 des Bescheides mit den in Ziffer 2 genannten Auflagen und der Gewährleistungserklärung, Ziffer 3 des Bescheides mit den in Ziffer 4 genannten Auflagen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 14.12.2023 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.3 Richtlinie über die Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort (Kommunalförderrichtlnie - KoFöR)

Sachverhalt:

Zentrales Ziel der Staatsregierung ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Alter, Einkommen und von sozialer Herkunft eine möglichst wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung sicherzustellen. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für Maßnahmen von Gemeinden, die dem Erhalt oder der Verbesserung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen aus dem Programm stellen freiwillige Leistungen dar und können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden. Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die im Bayerischen Ministerialblatt Ausgabe 623-656/2023 vom 20.12.2023 veröffentlichte Kommunalförderrichtlinie, welche am 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft tritt, wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.4 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 4/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das Magazin des KUVB Ausgabe 4/2023 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt das Magazin zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.5 Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken

Sachverhalt:

Mit Mail vom 21.12.2023 informiert das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) über den neuen Praxisratgeber mit dem Thema „Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken“.

Bei größeren Regenereignissen kann es über Mischwasserentlastungsanlagen zu Einleitungen in die Gewässer kommen. Diese Einleitung können einen bedeutenden Einfluss auf den Gewässerzustand haben. Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken sollen hier das Entlastungs- und Betriebsverhalten dokumentieren und ggf. die Grundlage für Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes schaffen. Zusammen mit dem Ingenieurbüro UFT Umwelt- und Fluid-Technik Dr. H. Brombach GmbH wurde der Praxisratgeber als Neuauflage des Praxisratgebers des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft von 2001 aktualisiert. Er stellt fachliche Grundlagen zu Planung, Bau und Betrieb von Messeinrichtungen bereit. Zielgruppe sind Betreiber von Regenüberlaufbecken, Bauwerks- und Elektroplaner sowie Wasserwirtschaftsämter.

Die Publikation wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.6 Leitfaden "Klärschlammbehandlung auf kleinen und mittleren Kläranlagen"

Sachverhalt:

Die zunehmende Abkehr von der landwirtschaftlichen Verwertung des kommunalen Klärschlamms hin zur Verbrennung hat auch Auswirkungen auf den Kläranlagenbetrieb. Bei Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung kann gerade bei kleinen und mittleren Betreibern eine Anpassung der Schlammbehandlung auf der Kläranlage notwendig werden. Mit dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlichten und mit der Sitzungseinladung übermittelten Leitfaden „Klärschlammbehandlung auf kleinen und mittleren Kläranlagen“ wird ein Überblick über die Technologien zur Schlammbehandlung bei diesen Anlagen gegeben. Praxisbeispiele zeigen, welche Varianten bereits erfolgreich umgesetzt wurden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.7 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Sachverhalt:

Im Bundesgesetzblatt Teil I Ausgabe 382-396/2023 vom 22.12.2023 wurde das vom Bundestag am 20.12.2023 beschlossene Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze bekannt gemacht.

Der Gesetzestext wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.8 Informationen zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.01.2024, welches mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, informiert der Regionale Planungsverband Würzburg zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.9 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2023 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.10 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2023: hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.11 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2023; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.12 Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung", Stand: 05. Dezember 2023

Sachverhalt:

In der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wurden auch umfangreiche Änderungen in der Begründung zum Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ vorgenommen. Damit ist auch die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ verbunden. Die aktualisierte Auslegungshilfe wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.13 Verschiedene Mitteilungen

Sachverhalt:

- 2. Bgm. Haber informiert über den Sachstand „Glasfaserausbau“
- Der Vorsitzende informiert über den Sachstand „WÜ 31“.
- Der Vorsitzende informiert über die dringliche Beschaffung eines MTW für die FFW HKH.
- MGR Lurz wünscht die Anschaffung eines Beamers incl. Leinwand für den Jugendraum HKH
- MGR Kuhn regt die Herstellung eines „Pump Tracks“ an.

Der Marktgemeinderat nimmt die Mitteilungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Tobias Klembt
Vorsitzender

Matthias Haber
Schriftführer